

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erster Theil. Die ursprüngliche und gegenwärtige Gottesdienstordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-309659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309659)

stellung einer relativ neuen Gottesdienstordnung unternommen werden, wobei dann zunächst die allgemeinen, für das Ganze geltenden Grundsätze und Bestimmungen entwickelt und sodann die beiden einzelnen Hauptklassen von Gottesdiensten, nämlich die Haupt- und Nebengottesdienste, für sich behandelt werden müssen. Schließlich wird hierauf noch die practische Ausführung dieser Gottesdienstordnung in Erwägung zu ziehen sein.

Erster Theil.

Die ursprüngliche und gegenwärtige Gottesdienstordnung.

Erster Abschnitt.

Beschreibung der reformatorischen Gottesdienstordnung.

I. Die lutherische Gottesdienstordnung. II. Die reformirte Gottesdienstordnung. III. Die lutherisch-reformirte Gottesdienstordnung. S. 13 — 49.

Zweiter Abschnitt.

Die geschichtliche Grundlage der reformatorischen Gottesdienstordnung.

I. Das Ganze derselben, namentlich der lutherischen. II. Die Einzelheiten. III. Die Form derselben (Wechselseitigkeit). S. 49-69.

Dritter Abschnitt.

Der innere Grund und Zusammenhang der reformatorischen Gottesdienstordnung.

I. Der lutherische Gottesdienst. II. Der reformirte. III. Der lutherisch-reformirte. S. 69—117.

Vierter Abschnitt.

Das Verhältniß der beiden reformatorischen Gottesdienstordnungen zu einander.

I. Die eine mehr objectiver, die andere mehr subjectiver Na-

tur. II. Die eine mehr concret und real, die andere mehr abstract und spiritual. III. Die eine mehr dogmatisch, die andere mehr ethisch. S. 118—137.

Fünfter Abschnitt.

Die gegenwärtig bestehende Gottesdienstordnung in ihrem Verhältniß zur reformatorischen.

Zur richtigen Würdigung der gegenwärtig bestehenden Gottesdienstordnung, welche in Folge der 1821 zu Stande gekommenen Union eingeführt wurde und vollständig in der von der General-Synode von 1834 entworfenen, 1836 in den Gebrauch übergegangenen Agende enthalten ist, erscheint es nothwendig, einen Blick auf die gottesdienstlichen Zustände in der Zeit unmittelbar vor der Union zu thun.

Die letzte, auf der von 1556 ruhende, badische Kirchenordnung war die unter Karl Friedrich's Regierung erschienene „Kirchen-Agenda“ von 1775, welche die Modificationen enthält, die schon 1686 in die Agende des Markgrafen Friedrich Magnus aufgenommen waren (S. 48 der Vorl.). In dem ihr vorgedruckten Einführungsdecret vom 20. Januar 1775 heißt es noch: „So lassen Wir hiemit selbige zu durchgehend-unverbrüchlicher und unverrückter Observanz und genauer Beobachtung mit dem gnädigsten Befehl publiciren, daß alle und jede Unserer geist- und weltliche Bedienten . . . bei derselben büchstäblichen Inhalts auf's genaueste und eigentlichste bleiben und gehorsamsft nachleben sollen. Wir befehlen auch gnädigst, daß Niemand, wer er auch sei, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung im geringsten davon abweichen solle, so lieb einem Jeden ist, Unsere Ungnade und Suspension, auch wohl gar nach Beschaffenheit der Umstände gängliche Remotion von seinem Amt und andere Strafen zu vermeiden.“ Allein schon in dem Synodalbefehl von 1789 wurde S. 23 auf „den Vorschlag, die Agenden nach dem Bedürfniß unserer Zeiten zu verbessern“, zugesagt, ihn „in besondere Deliberation nehmen zu lassen, und erwarten (Wir) die nähern Vorschläge Derer, die glauben, daß sie hiezu den Beruf und das Geschick haben.“ Der folgende Synodalbefehl von 1793 geht bedeutend weiter, indem er zwar erklärt: „Wir finden uns jetzt noch nicht in der Lage, eine solche Einfüh-

rung neuer Agenden wirklich vor die Hand zu nehmen", und die Vorschläge der Diöcesen erst erwarten will, dann aber §. 54 fortfährt: „Inzwischen wollen Wir, um jener Einführung den Weg zu bahnen, erlauben, daß zu den Sonntäglichen, Feiertäglichen, auch Büstags-, Hochzeits- und Beerdigungs-Gebeten, statt der in Unfern Agenden vorgeschriebenen Gebeten, abwechselnd auch andere, aus Agenden, welche von deutschen evangelischen Consistorien zum öffentlichen Gebrauch approbirt sind, gebraucht werden dürfen, wo ein Geistlicher dieses in seiner Gemeinde gut findet.“ Damit war die von der Agende von 1775 so streng vorgeschriebene „allgemeine Conformität und Gleichheit bei Haltung des Gottesdienstes in Unfern Landen“ gebrochen und dem Belieben der Geistlichen weiter Spielraum gelassen. Dabei ist noch zu bemerken, daß der gedachte Synodalsbefehl, §. 55, anordnet, es sei „in der Formel bei Darreichung des Abendmahls, nach dem Antrag auf mehreren Synoden und dem Vorgang anderer evangelischen Lande, durch Weglassung des Beiworts: wahrer (sc. Leib u. s. w.) diese Formel in wörtliche Gleichheit mit der Lehre seines heiligen Stifters zu setzen.“ In dem Synodalsbefehl von 1798, §. 25, wird der Entwurf einer neuen Agende und deren Mittheilung an die Diöcesen verkündet und dann fortgefahren: „Destoweniger finden Wir daher nothwendig, inzwischen noch weitere Licenzen in Absicht auf die alten Agenden zu ertheilen, als jene sind, die Wir in Unfern vorigen Synodalrecessen und namentlich in jenem von 1793, §. 54, schon gegeben haben.“ Der verheißene Entwurf kam jedoch vermuthlich in Folge der Kriegszeiten und der Vergrößerung des Landes nicht zu Stande, und es blieb also bei der Bestimmung von 1793. Unterdessen war „auf Verordnung des Kurpfälzischen Consistoriums“ im Jahr 1783 eine „Ordnung, Gebete und Handlungen bei dem öffentlichen Gottesdienste der Evangelischlutherischen Gemeinen in Kurpfalz“ erschienen, die ein Product ihrer Zeit war und nach Inhalt und Form von den bis dahin bestandenen reformatorischen Agenden abging; das Bekenntniß ist darin nicht geradezu aufgegeben, aber doch bald weniger bald mehr abgeschwächt; Ton und Ausdrucksweise sind abstract, lehrhaft, steif und trocken. Da sie aber dem Geschmack der damaligen Zeit entsprach, so verbreitete sie sich auch außerhalb der Pfalz und ging nament-

lich in die althadischen Lande über, wo sie zwar nicht förmlich eingeführt, aber in Folge der 1793 erteilten Erlaubniß, sich anderer, approbirter Agenden bedienen zu dürfen, am meisten von den Geistlichen gebraucht wurde. Sie hieß nach ihrem Verfasser kurzweg die „Lift'sche.“ Bei den Reformirten in der Pfalz war gleichfalls die alte reformatorische Agende außer Gebrauch gekommen und liturgische Willkür eingetreten. So blieben die Verhältnisse bis zu der Union, wo sie geregelt wurden. Die Unions-Urkunde setzt in einer besondern Beilage: „A. Kirchenordnung“ die Gottesdienstordnung fest, und „geht dabei von der Ueberzeugung aus, daß eine wohlbemessene, äußere, die innere Freiheit des Geistes darum nicht befangende Uebereinstimmung in der Form des öffentlichen Unterrichts, der öffentlichen Gottesverehrungen, der Feier der heiligen Sacramente mit bestimmten Vorschriften und Formularen zu diesem Allem ebenso nothwendig als erspriesslich ist, damit dadurch aller an Geist sehr häufig nicht competenten und an Sinn nicht immer reinen Willkürlichkeit der Geistlichen hierin vorgebeugt, die unvermeidlich hieraus entstehende Verwirrung . . . verhütet, dagegen die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens fleißig gehalten . . . werde.“ Die festgesetzte Gottesdienstordnung ist nach S. 6 der genannten Beilage folgende:

„Sonntägliche Handlungen.
Vormittags,

sie beginnen mit einem der kleinen Sonntagslieder im Gesangbuch; ihm folgt
Anrede (Votum) und Gebet vor dem Altar, und diesem
der Hauptgesang, unter welchem auch das Kirchenopfer
eingesammelt wird; hierauf die Predigt mit folgendem
Hauptgebet, Gebet des Herrn und Schlußvotum; dann
kurzer Schlußgesang, während dessen der Prediger auf der
Kanzel bleibt, um sodann
die allfälligen Verkündigungen zu besorgen, und nach denselben
mit dem auch von der Kanzel zu erteilenden Segen die
Gemeinde zu entlassen.

Nachmittags

Katechisation nach dem neuen Lehrbuche mit der ledigen,
der Schule entlassenen Jugend.

Abendpredigt

in den größeren Städten jeden Sonn- und Feiertag . . .

Dieser Nachmittagsgottesdienst ist in abgekürzter Form zu halten, wobei nämlich derselbe mit dem Hauptgesang anfängt und der Prediger sogleich nach demselben die Kanzel betritt."

Als Fest- und Feiertage sind nach S. 7 und nach den ergänzenden Bestimmungen von 1834 angeordnet:

- Der erste Advent „als Anfang des Kirchenjahrs“,
- Weihnachten in zwei ganzen Tagen,
- Der „erste Tag des bürgerlichen Jahrs“ (zugleich mit einem Gottesdienst am Vorabend),
- Der ganze Gründonnerstag,
- Der ganze Charfreitag,
- Ostern in zwei ganzen Tagen,
- Himmelfahrt Jesu in einem ganzen Tag,
- Pfingsten in zwei ganzen Tagen,
- Dreieinigkeitsfest am Sonntag nach Pfingsten,
- Reformationsfest am Sonntag nach dem 25. Juni,
- Ernte- und Dankfest am ersten Sonntag nach Martini,
- Großer Buß- und Betttag am letzten Sonntag des Kirchenjahrs.

Die Gottesdienstordnung an diesen Festtagen ist „der sonntäglichen gleich“, nur wird nach der spätern Bestimmung von 1834 statt des Gebets vor dem Altar mit einem besondern, für alle diese Tage gleichlautenden Festgebet allgemeinen Inhalts begonnen, dann ein für jeden Festtag ausdrücklich festgesetzter Liedervers gesungen, worauf das gleichfalls am Altar zu sprechende specielle Festgebet folgt; nun erst tritt der Hauptgesang ein.

Für die Predigten besteht eine dreifache Perikopenreihe; im ersten Jahr evangelische, im zweiten epistolische Abschnitte, im dritten freie Texte oder nach Belieben eine zweite Reihe evangelischer Perikopen.

Die Abendmahlsfeier „soll im Mindesten bei kleinen Gemeinden viermal des Jahrs Statt finden“, bei größern öfter. „Die öffentlichen Communionen sind mit andern öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen zu verbinden, in der Regel mit den

sonntäglichen.“ Der Feier geht Tags zuvor ein Vorbereitungs-gottesdienst voraus, der „die Form eines einfachen Gottesdienstes mit Gesang, einer Rede vor dem Altar, Gebet und Schlußgesang“ hat. Die Feier selbst besteht, nachdem der Hauptgottesdienst abgeschlossen und der nicht-communicirende Theil der Gemeinde entlassen ist, in dem Lesen eines Formulars, das außer den Einsetzungsworten eine Belehrung über Wesen und Zweck des Sacraments, eine Vermahnung zu würdigem Genuß, ein Gebet und das Unser Vater enthält; darauf der Communionact, während dessen gesungen wird, endlich ein Dankgebet und der Segen.

Für den Hauptgottesdienst, wie für die Abendmahlsfeier gibt die Agende von 1836 eine Reihe von Formularen, so daß der Geistliche nach Belieben bald dieses, bald jenes gebrauchen kann. — Auf die verschiedenen Nebengottesdienste kommen wir weiter unten zurück.

Das Verhältniß dieser Gottesdienstordnung nun zu der reformatorischen im Allgemeinen wird sich am sichersten und deutlichsten ergeben, wenn wir sie nach den drei Hauptpunkten betrachten, welche sich oben als das Resultat, worin der lutherische und der reformirte Cultus bei aller sonstigen Verschiedenheit übereinstimmen, ergeben haben (S. 90, 108 der Vorl.). Diese betreffen 1) den allgemeinen Inhalt des Cultus, 2) die Form, in welcher er ausgeführt wird, 3) seine innere Ordnung und Zusammenhang.

I. Der reformatorische Gemeindegottesdienst hat sich erwiesen als der Ausdruck des reformatorischen Gemeindebekenntnisses und Gemeindebewußtseins; er entspricht eben damit dem ersten, natürlichen und nothwendigen Erforderniß, das an jeden Gemeindecultus überhaupt gestellt werden muß (S. 5—12 der Vorl.). Betrachtet man nun von diesem ersten Hauptpunkte aus die vorstehende Gottesdienstordnung, so wird es zwar Niemanden einfallen, zu behaupten, sie enthalte irgend Elemente specifisch römisch-katholischer Natur; dagegen läßt sich aber auf der andern Seite auch nicht zugestehen, daß sie der Ausdruck und Träger des vollen positiv-evangelischen Bekenntnisses wäre. Dieß zeigt sich hauptsächlich von drei Seiten her.

1) Beide reformatorische Gottesdienstordnungen haben bei allem großen Gewicht, das sie auf die Predigt, d. h. die freie

Verkündigung des göttlichen Wortes von Seiten des einzelnen Geistlichen legen, doch sehr dafür gesorgt, daß der Gemeindecultus zugleich auch solche integrirende und feststehende Bestandtheile enthalte, welche unabhängig von irgend einem Individuum das Gemeindebekenntniß, d. h. die objectiv=evangelische Wahrheit, wie sie für die Gesamtheit der Kirche besteht und über alle subjective Ansichten, Meinungen und Ueberzeugungen erhaben ist, ausdrücken. Der lutherische, vorherrschend objective Cultus (S. 118 fg. der Vorl.) hat solche Bestandtheile in reichem Maaße. Schon im Ganzen bilden in ihm die beiden objectiv=göttlichen Gnadenmittel, Wort und Sacrament, die Grundlage, auf der das ganze Gebäude ruht, den Mittelpunkt, um den sich jeder der zwei Haupttheile bewegt; die ganze Thätigkeit der Gemeinde hat es lediglich mit diesen unabänderlichen göttlichen Gemeinschaftsgaben zu thun. Dem ersten Haupttheil geht nach dem Introitus de tempore das Kyrie und Gloria, worin sich der Grundton alles christlichen Wesens und Lebens, Sünde und Gnade, Elend und Hülfe, Noth und Errettung, ausspricht, voraus; damit wird ein objectiver Grund für alles weiter Folgende gelegt. Das Wort Gottes sodann selbst wird der Gemeinde nicht bloß als ein Text für eine Rede, sondern ganz unabhängig von jeder That in seiner objectiven Selbstständigkeit dargereicht, indem es ihr in seinen beiden Hauptbestandtheilen vorgelesen wird, und jeder einzelne zu lesende Abschnitt hängt wiederum nicht von dem subjectiven Gutdünken und Geschmack irgend eines Einzelnen ab, sondern ist zum voraus festgesetzt, und zwar abermals nicht nach Belieben, sondern nach Maaßgabe des objectiv feststehenden, unwandelbaren Kirchenjahres. Das Glaubensbekenntniß, das die Gemeinde ablegt, ist kein wechselndes, beliebiges, sondern das der gesammten Christenheit, das in allen Kirchen seine unbedingte objective Geltung hat, und von dem sich nur losagen kann, wer überhaupt nicht mehr zur Christenheit gehören will. Dieses Bekenntniß geht der Predigt als objective Grundlage voraus und zeigt ihr den Boden, auf welchem sie sich bewegen muß, und über den sie nicht hinausgehen soll, damit die Gemeinde in ihrem Glauben nicht von der Ansicht und Rede des Einzelnen, sondern der Einzelne von dem Glauben der Gesamtheit abhängt. Der zweite Haupttheil beginnt mit der feststehenden und nur nach

dem Kirchenjahr modificirten Präfation sammt dem Sanctus und Benedictus, worin das Bekenntniß der Gemeinde über Zweck und Ziel des Sacramentes ohne alle willkürlichen Zusätze sich ausspricht. Darauf folgt die gleichfalls feststehende Consecration durch die Einsetzungsworte des Herrn und das Gebet des Herrn; weiterhin die Verkündigung seines Versöhnungstodes durch das feststehende Agnus Dei, endlich der ohnehin feststehende Communionact. Der reformirte Cultus hat zwar nicht so viele objective, feststehende Bestandtheile, aber er hat doch jenen Grundton des specifisch christlichen und damit zugleich specifisch evangelischen Bewußtseins, die „offene Schuld“ sammt der Gnadenversicherung beibehalten, ja dieser Bestandtheil tritt hier auf's stärkste hervor (S. 136 der Vorl.); ebenso legt in jedem Hauptgottesdienst die ganze Gemeinde ihr christliches Glaubensbekenntniß ab, wie es objectiv für die Kirche überhaupt feststeht, und zwar um „ihre Gemeinschaft mit der ganzen christlichen Kirche“ zu bezeugen und zugleich feierlich zu geloben, „in der christlichen Lehre und Religion leben und sterben zu wollen“ (S. 99 der Vorl.). Dazu kommt noch, daß in einzelnen Calvinischen Landeskirchen die zehn Gebote oder ein Kapitel der Schrift, getrennt von der Predigt, vorgelesen wurde. Die Abendmahlsfeier, wie sie Zwingli angeordnet hat, enthält eine Reihe von objectiven, feststehenden Bestandtheilen: das große Gloria mit dem Kyrie, doppelte Schriftlection, Credo, Dankagung.

In unserer gegenwärtigen Gottesdienstordnung fehlen alle diese objectiven, feststehenden Bestandtheile der reformatorischen Kirche. Sie kennt keinen Introitus, der nach der Zeit (de tempore) festgesetzt wäre; das Kyrie und Gloria oder die offene Schuld und Gnadenversicherung sind gänzlich weggefallen. Die altbadische Agende von 1775 hatte letztere beide noch, und zwar sehr vollständig: ein besonderer Eingang geht dem Sündenbekenntniß voraus, auf es folgen zwei Sprüche aus dem alten und neuen Testament, die für jeden einzelnen Sonn- und Festtag besonders festgesetzt sind, dann erst die Absolution (S. 48), so daß die Gemeinde in jedem Hauptgottesdienst den Trost der göttlichen Gnade in Christo mit objectiv göttlichen Worten dargeboten erhielt. Diesen Grund für das ganze gottesdienstliche Thun zu legen und dadurch die echt-evangelische Grundstimmung immer wieder in der

Gemeinde zu wecken und zu erhalten, hat man, scheint es, für überflüssig, unnöthig und zwecklos gehalten, und dagegen ein ganz allgemeines Gebet an den Anfang gestellt. Die Schriftlection, d. i. die Darreichung des göttlichen Wortes, als solchen, in seiner objectiven Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ist gänzlich ausgefallen. Was schon im vorchristlichen Synagogendienst geschah, was im apostolischen Zeitalter als sich von selbst verstehend, als unerläßlich nothwendig für jede gottesdienstliche Versammlung erachtet wurde; was sich dann nachweisbar in der ganzen christlichen Kirche als integrierender Theil des Gottesdienstes alle Jahrhunderte hindurch erhielt; was selbst in der finstersten Zeit des Pabstthums nicht weggelassen wurde, was bis heute noch in jeder katholischen Messe geschieht: das hat man aus dem Gottesdienst einer Kirche entfernt, die gerade auf das geschriebene, objective Wort Gottes gegründet und gebauet sein und dasselbe als oberste Norm des Glaubens und Lebens anerkannt wissen will, und hat es nur noch als Text für die Predigt, als Grundlage, von der die freie Rede des Einzelnen ausgehen soll, gelten lassen; bloß als Predigttext wird es unmittelbar vor der Predigt und als unzertrennlich von ihr auf der Kanzel gelesen, nicht aber als ein selbstständiges göttliches Gnadenmittel der Gemeinde am Altar dargeboten. Und wenn dann auch dieser Predigttext die alte evangelische oder epistolische Perikope ist, so muß doch immerhin die eine oder die andere weggelassen, denn beide mit einander können nicht Text sein, und so geht jedenfalls der ursprüngliche und eigentliche Zweck der Perikopen, nämlich das ganze göttliche Wort durch Abschnitte aus seinen Haupt- und Grundbestandtheilen zu repräsentiren, verloren. Wenn aber gar im je dritten Jahr die epistolische und evangelische Perikope wegfällt und jeder Geistliche sich seinen Text aus der ganzen Schrift alten und neuen Testaments frei wählt, ohne dabei durch das Kirchenjahr irgend gebunden zu sein, so kann natürlich gar nicht mehr davon die Rede sein, daß das objectiv göttliche Wort als solches einen integrierenden, selbstständigen Bestandtheil des Cultus bildet, und es könnte geschehen, daß eine Gemeinde ein ganzes Jahr hindurch in jedem Gottesdienst nur Einen Spruch aus der heiligen Schrift, und zwar als bloßen Predigttext, hörte, der von den evangelischen Heils- und Grundwahrheiten Nichts enthält, z. B.

aus dem Buch Job, aus den Psalmen, aus den Sprüchen Salomo's u. s. w., und dieser einzelne Spruch diene vielleicht noch obendrein nur als Motto, als Anknüpfungspunkt für die Predigt. Wenn so Etwas im römischen Gottesdienst vorkäme, so würde man darin einen Beweis der Nichtachtung und Vernachlässigung des objectiven göttlichen Wortes finden und die Beschuldigung erheben, daß der Gemeinde dieses Wort vorenthalten werde; daß aber die Kirche, die sich rühmt, das göttliche Wort wieder auf den Leuchter gestellt und an das Licht gezogen zu haben, gerade in ihrem Cultus es auf ein Minimum reducirt und ihm seine selbstständige Stellung als göttliches Gnadenmittel entzieht, das ist nicht nur ein Widerspruch, sondern geradezu uevangelisch. Außer der Schriftlesung ist in dem gegenwärtigen Gottesdienst auch das Bekenntniß des allgemeinen christlichen Glaubens weggefallen, welches doch in keinem rein Calvinischen Gottesdienst fehlte; somit entbehrt er gerade denjenigen objectiven Bestandtheil, durch den die Gemeinde sich als Glied der gesammten Christenheit erklärt und gelobt, im christlichen Glauben „zu leben und zu sterben“, durch den sie in ihrem Unterschiede von Heiden, Juden und Türken sich darstellt und als eine christliche erscheint. Kommt dazu, daß auch der Text und die Predigt jenen Glauben in seiner Summe nicht berühren, wie dieß sehr leicht der Fall sein kann, so hat der eigentliche Gemeindeglaube überhaupt keinen Halt in dem Gottesdienst, vielmehr fehlt diesem gerade Das, was zu seinem Zweck und Wesen gehört, nämlich den Glauben an die von Gott geoffenbarte Heilswahrheit zu bekennen und sich in ihr und durch sie zu einer Gemeinde oder Kirche verbunden zu sehen. Die gegenwärtige Abendmahlsfeier endlich hat von feststehenden Elementen nur solche, die einmal absolut nothwendig sind und ohne die sie gar nicht möglich wäre, nämlich die Einsetzungsworte, das Unser Vater und die Distributionsformel; dagegen ist die uralte, durch alle Jahrhunderte der Kirche beibehaltene, so bedeutsame Präfation sammt dem Sanctus und Benedictus, ingleichen das nicht minder bedeutsame Agnus Dei gänzlich weggefallen, und an die Stelle dieser objectiven Bestandtheile ist die ununterbrochene Verlesung eines Formulars doctrinären und paränetischen Inhalts getreten, und dieses Formular ist dazu nicht eines und dasselbe, sondern in vierfach verschiedener

Weise abgefaßt, so daß der Geistliche dasjenige wählen kann, welches ihm, d. h. seiner subjectiven Auffassung, am meisten zusagt.

2) Während in dieser Weise die objectiven, feststehenden Bestandtheile weggefallen sind, ist auf der andern Seite der subjective, freie Bestandtheil, nämlich die Predigt, so stark hervorgetreten, daß sie nicht bloß der Zeitdauer, sondern auch der Bedeutung und Stellung nach die Hauptsache im Gottesdienst bildet, der eigentlich in ihr besteht, denn Alles von Anfang bis zu Ende läuft auf sie hinaus. Schon das Gebet an dem Altar bezeichnet sie als Dasjenige, um deswillen die Gemeinde sich in der Kirche versammelt habe; darauf folgt das sogenannte Predigt- oder Hauptlied, welches den Inhalt der Predigt oder doch ihr Thema so viel als möglich anticipt und darum vom Prediger frei aus den 5—600 Liedern des Gesangbuches gewählt wird; also das Einzige, worin sich die Gemeinde im Gottesdienst mitwirkend und selbstthätig erweist, ist nur um der Predigt willen da. Nach diesem Hauptgesang kommt die Predigt selbst, die sehr häufig mit einem kürzeren freien Gebet beginnt, das jedoch abermals auf den kommenden speciellen Inhalt der Predigt zum voraus hinweist, ehe nur der Text verlesen ist. Der ohnehin nur als Text zur Predigt dienende evangelische oder epistolische Abschnitt ist gewöhnlich von dem Umfang und der Tiefe, daß es unmöglich wird, ihn ganz und nach allen Seiten hin erschöpfend zu behandeln; es steht also dem Prediger frei, welche Momente, ja welches einzelnes Wort er daraus allein oder besonders hervorhebt; wählt er sich noch obendrein den Text selbst, so liegt der Gegenstand der Predigt noch viel mehr in seiner Wahl und seinem subjectiven Belieben. Nach der Predigt folgt das Gemeinde- oder Hauptgebet, in welchem wieder vor Allem für die gehörte Predigt des göttlichen Wortes (was sie bekanntlich nicht immer ist) gedankt wird, darauf singt die Gemeinde noch einen oder zwei Verse des angefangenen Predigtliedes, die sich wiederum auf den speciellen Inhalt der Predigt beziehen, so daß bei diesem Gesang das dazwischen liegende Hauptgebet ganz ignoriert wird und die Gemeinde sich erst wieder den Predigtinhalt vergegenwärtigen muß. Sehr bezeichnend ist für diese den ganzen Gottesdienst beherrschende Stellung der Predigt der gewöhnliche Sprachgebrauch, nach welchem man statt des Ausdrucks: „dem Gottesdienst beizwoh-

nen“, zu sagen pflegt: „in die Predigt gehen“; und weil die Predigt ganz das Product eines einzelnen, bestimmten Mannes ist, von ihm also auch der Inhalt des ganzen Gottesdienstes abhängt, so richtet sich der Besuch des letztern darnach, ob man diesen Mann gerne oder ungerne hört, und wenn man ihn nicht mag, so pflegt man zu sagen: „Dem gehe ich nicht in die Kirche.“ Kommt ein Geistlicher in die Lage, über einen speciellen Gegenstand, der gar nicht alle Gemeindeglieder angeht, predigen zu müssen, was ihm sogar bei uns geboten ist (jährlich sollen folgende „Themata“ behandelt werden: „Eidestreue, Erziehung, Keuschheit, Sonntagsfeier, Luxus, Händel und Todschläge“), so dreht sich, weil auch der Gesang der Gemeinde vor und nach der Predigt sich nach dem „Thema“ richtet, der ganze Gemeindecultus um diesen speciellen Gegenstand, und verliert damit nothwendig seinen allgemeinen, objectiv-christlichen Charakter. In dem Jahr der freien Texte ist es dann einem Geistlichen sogar möglich gemacht, lauter specielle Themata zu wählen, welche die Moral oder die gesellschaftlichen Verhältnisse betreffen, ohne die evangelischen Fundamentalwahrheiten, wie sie das Bekenntniß der Kirche enthält, irgend zu berühren, geschweige sie sorgfältig und gründlich zu behandeln. Der reformirte Cultus hat zwar gleichfalls die Predigt im Gottesdienst zur Hauptsache gemacht (S. 93 der Vorl.), allein er hat doch immer noch solche Bestandtheile beibehalten, die, rein objectiv und unabhängig von der Predigt, die Grundbedingungen alles christlichen Denkens und Lebens aussprechen (S. 109 der Vorl.); außerdem bestand der Gesang der Gemeinde aus einem Psalm, nicht aber aus einem speciellen Predigtlied. Der gegenwärtige Gottesdienst geht noch weit über den reformirten hinaus; überhaupt aber — und das ist wohl zu beachten — hat es, seit das Christenthum in der Welt besteht, in keiner Kirche oder Religionsgesellschaft weder im Morgen- noch im Abendland einen Cultus gegeben, der in gleicher oder nur in ähnlicher Weise einerseits alle objectiven Bestandtheile, welche die Träger und Erhalter des Gemeindebekenntnisses sind, entfernt, andererseits dem subjectiven Elemente der Predigt und also der Person und Individualität des Predigers eine solche den ganzen Gemeindegottesdienst von Anfang bis zu Ende beherrschende Stellung und Bedeutung eingeräumt hat. Verträgt sich schon der Calvinische Cultus nicht

wohl mit der Idee eines christlichen Gemeindecultus, so ist dieß noch viel mehr der Fall bei dem gegenwärtig bestehenden, welcher nicht der Ausdruck des kirchlichen oder gemeindlichen Gesamtbewußtseins, sondern der in der Predigt sich kundgebenden Ueberzeugung des einzelnen Predigers ist.

3) Die reformatorischen Gottesdienstordnungen reden eine Sprache, in der sich das reformatorische Bekenntniß in seiner ganzen Fülle klar und unumwunden ausdrückt. Mag diese Sprache immerhin allerlei Mängel ihrer Zeit an sich tragen, mag sie theilweise herb und unbeholfen, ja in einzelnen Wendungen für unsere Zeit selbst anstößig, überhaupt noch so galiläisch sein, so ist und bleibt sie doch der unmittelbarste und vollste Ausdruck eines frischen, kräftigen, entschiedenen und gewissen Glaubenslebens, das mit der Speise des göttlichen Wortes sich nährt und an der nie versiegenden Quelle desselben seinen Durst stillt, darum denn aber auch die körnigte, concrete und volksthümliche Sprache der Schrift selbst redet. Von unserer jetzigen Gottesdienstordnung dagegen, wie sie die bestehende Agende enthält, kann ein Gleiches nicht behauptet werden. Zwar ist der ihr da und dort gemachte Vorwurf, daß sie unchristlich und unevangelisch sei, ein ungerechter und unbegründeter; allein es verhält sich mit ihr ähnlich, wie mit dem bestehenden Landeskatechismus. Unsere Agende ist ein Product ihrer Zeit, welche man eine Uebergangszeit nennen kann. Sie verschweigt die evangelischen Hauptwahrheiten keineswegs und ist im Ganzen selbst viel positiv-christlicher gehalten, als der Katechismus; sie gibt jedoch diese Wahrheiten nicht immer ungetrübt, sondern schwächt sie ab. Glaubt man eben einen dem kirchlichen Bekenntniß gemäßen Satz zu hören, so folgen alsbald wieder limitirende oder verwahrende Zusätze, die aus einer ganz andern Grundanschauung hervorgegangen sind. Ja es scheinen absichtlich oft mehrere, zu gleichem Zweck bestimmte Formulare neben einander gestellt zu sein, von welchen das eine mehr der supernaturalistischen, das andere mehr der rationalistischen Denk- und Anschauungsweise entspricht, damit jeder Geistliche nach seiner subjectiven theologischen Richtung dieses oder jenes Formular sich wählen und es im Gemeindegottesdienst gebrauchen kann. Außerdem ist die Ausdrucksweise und der Ton der Formulare nicht immer jener frische, kräftige, körnigte der res

formatorischen Agenden, vielmehr bald ein zu abstracter, lehrhafter, trockener, bald ein allzu moderner, sentimentaler; es wird in den Gebeten mehr gepredigt und erzählt, als eigentlich zu Gott gerufen und wahrhaft gebetet. Wohl sind Gebete aus älterer Zeit aufgenommen, allein in so sehr veränderter Form, daß sie ihren ursprünglichen Charakter verloren haben und man sie kaum mehr erkennen kann. Dieß Alles im Einzelnen nachzuweisen, würde eine Kritik der ganzen Agende erfordern, die hier zu weit führen würde. Doch mögen einige Beispiele das Gesagte bestätigen.

Die reformatorischen Gottesdienstordnungen beginnen nach einem Introitus de tempore oder einem biblischen Botum mit dem Ruf nach Oben: „Herr, erbarme dich; Christe, erbarme dich, Herr erbarme dich“ (lutherisch) oder mit einem: „Herr sei uns Sündern gnädig“ u. s. w. (reformirt); so tritt die Gemeinde vor den heiligen Gott, dem sie dienen will. Nach dem ersten Formular unserer Agende dargegen treten wir vor diesen Gott mit den Worten: „Du wohnest zwar nicht in Tempeln von Menschenhänden erbaut, und die äußerliche Feier dieses Tages ehret dich nicht. Aber nahe bist du uns an allen Orten, und so auch in diesem Hause, wo wir dich verehren und uns aus deinem Worte erbauen wollen.“ Damit wird nichts weiter gesagt, als: „es ist eigentlich gar nicht nöthig, daß wir gerade hier Gott verehren, wir können es eben so gut auch an andern Orten thun; es ist Aberglaube, zu meinen, du seiest besonders hier; und obgleich du geboten hast, deinen Tag zu heiligen, an ihm keine äußerlichen Geschäfte zu verrichten, von aller Arbeit zu ruhen und zu feiern, um dich zu ehren, wissen wir doch, daß diese äußerliche Feier dich nicht ehret!“ Statt mit einer Demüthigung vor Gott, dieser Grundbedingung aller Erkenntniß und aller Gemeinschaft Gottes, ihren Gottesdienst zu beginnen, soll die Gemeinde vor Allem Gott selbst es sagen, wo er nicht wohne und wie er durch ihr Befolgen seiner Gebote, durch ihr Loben und Preisen, Beten und Singen, nicht geehrt werde, sie soll mit einer leeren Verstandesabstraction anfangen. Das ganze erste Formular, ingleichen das vierte, kann sich der vulgäre Nationalismus, ja selbst der Deutschkatholicismus, aneignen, während es Luther oder Calvin rein unmbglich gewesen wäre, also zu beten und vor Gott zu treten. Aehnlich verhält es sich

mit dem vierten Abendmahlsformular, das eine völlig rationalistische Färbung hat. Was sodann die Abschwächung und Entleerung einzelner evangelischer Wahrheiten betrifft, so wird z. B. das Wort „Erlösung“ in der Schrift und in den Bekenntnissen immer in dem Sinn genommen, daß wir durch Christum, insbesondere durch sein Blut, von unsern Sünden erlöst sind (Eph. 1, 7. Kol. 1, 14). Unsere Agende aber gebraucht dieses Wort in dem Sinn, daß Jesus uns durch seine Lehre von der Unwissenheit, und durch sein Beispiel von der Untugend befreit habe. Ebenso wird die Grundlehre der evangelischen Kirche, in und mit welcher sie in's Dasein und der römischen Kirche entgegentrat, die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben ohne unser Verdienst und Werk, in der ganzen Agende nirgends mit klaren, bestimmten Worten hervorgehoben, nicht einmal da, wo man es vor Allem erwarten muß, bei der Confirmation und dem Reformationsfest. Ferner den Mangel in der Ausdrucksweise anlangend, werden die concreten, bezeichnenden und volkstümlichen Ausdrücke der Schrift vielfach mit andern, mehr abstracten und verflachenden vertauscht; statt Frieden heißt es „Beruhigung“, statt Finsterniß „Unwissenheit“, statt Nachfolge Christi „Befolgung der Lehre Jesu“, statt Heiligung „sittliche Vervollkommnung“ oder „christliche Vollkommenheit“, statt Wandel im Geist „tugendhafte Gesinnungen“, statt gläubige oder neue Creaturen „weise, tugendhafte Menschen“, statt Pilgrime und Gäste „umgeben von Unvollkommenheiten der Erde“, statt Gottseligkeit „fromme Empfindungen“, statt thut Buße und bekehret euch zu Gott, bei dem viel Vergebung ist, „seid tugendhaft und bessert euch, Gott vergibt selbst den Sündern, wenn sie den Vorsatz fassen, ein rechtschaffenes Leben zu führen“ u. s. w. Wie endlich an die Stelle des rechten Gebetstons ein lehrhafter, predigtartiger, ja erzählender getreten ist, zeigt z. B. das zweite Gebet am Reformationsfest, wo dem lieben Gott Folgendes berichtet wird: „Durch die Bemühungen jener Kämpfer hast du das Dunkel zerstreut, welches die Christenheit bedeckte und die irrende Menschheit aus der Finsterniß an das Licht, aus der Slavery zur Freiheit, und aus dem langen blutigen Kampf zum Sieg und Frieden geführt. Was durch sie klein gesäet wurde, stand groß auf und blühte unter Thränen und Blut. Alle Stürme, die da tobten, konnten den gereinigten

Tempel, erbauet auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, nicht zerstören, und den hellen Schein, den du in die Herzen gegeben hast, nicht auslöschen. Dein herrliches Wort ging fort und deine Kirche ist ein Wunder deines mächtigen Schutzes. Aus den Gefahren, in welchen sie schwebte, hast du sie gerettet, und die Wahrheit, die sie in ihrem Schooße aufbewahrt, ist immer verkärter und reiner aus den Wolken, in die man sie hüllte, und aus dem Feuer der Prüfung hervorgegangen" u. s. w. Gegen diesen lehrhaften, erzählenden Ton scheidet dann der Pfster zu weiche und sentimentale desto mehr ab. An den Festtagen z. B. beginnt der Gottesdienst, ehe nur irgend des Festgegenstandes Erwähnung geschieht, statt etwa mit einer „offenen Schuld“ oder einer unmittelbaren Anrufung des Namens Gottes, mit den Worten: „Mit tiefer Nahrung erheben wir am Morgen dieses festlichen Tages unsere Herzen anletend zu dir“ u. s. w. Wird dann das Reformationesfest gefeiert, so beginnt das diesem nach dem Zwischengefang unmittelbar folgende Gebet alermals: „Mit tiefer Nahrung treten wir in dein Heiligthum, Gott, du Allweiser“ u. s. w. Im Abendmahlsformular wird Gott gedankt „für die stillen Nahrungen, die unser Herz durchdrangen.“ Statt der directen Bitte mit Du, wie sie dem Gebete ziemt, wird häufig, wie in der Predigt, der dritten Person mit Er sich bedient, wodurch das ganze Gebet in eine Reihe von bloßen Wünschen verwandelt wird, z. B. im Pfingstgebet: „Er (der heilige Geist) wölte in uns die Werke des Fleisches und unterstütze uns in den Stunden der Versuchung; er tröste uns in der Trübsal, er entzündet in uns innige Liebe zu dir . . . er stöße uns Zuversicht ein und vertrete uns mit unaussprechlichem Seufzen. Dieser dein Geist wirke vorzüglich in allen Lehrern deines heiligen Evangeliums, führe sie in alle Wahrheit . . . dein Geist bekehre alle Abtrünnigen, überzeuge alle Leichtsinrigen . . . tröste alle Traurigen“ u. s. w. Zum Schluß mögen, um zu zeigen, wie man hinsichtlich der aus den alten Agenden aufgenommenen Stücke verfahren ist, nur zwei Beispiele folgen. Der Anfang der Abendmahlsfeier lautet einerseits in den alten Agenden, namentlich auch in der pfälzischen des Pfalzgrafen Ludwig von 1577 und in der Badischen von 1775, andererseits in der jetzigen Agende so:

Alt.
 „Ihr Allerliebsten in Christo Jesu! Dieweil wir jezo das gnadenreiche Abendmahl unsres liebsten Heilandes begehren und halten wollen, darinnen er uns seinen wahrhaftigen Leib zu einer Speise und sein eigen Blut zu einem Trank, den Glauben damit zu stärken, gegeben hat, so sollen wir billig mit großem Fleiß und inbrünstiger Andacht uns selbst, wie St. Paulus vermahnet, prüfen; denn dieß heilige Sacrament ist zu einem besondern Trost und Stärke gegeben denen armen betrübten Gewissen, die ihre Sünden im Herzen empfinden und bekennen, Gottes Zorn und den Tod fürchten und nach der Gerechtigkeit hungrig und durstig sind“ u. s. w.

Ungleich größer ist die Veränderung, welche die sogenannte „Litanei“ erhalten hat, die bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts in keiner lutherischen Agende und in keinem lutherischen Gesangbuch fehlte. Man scheint sich daher verbunden gefühlt zu haben, sie nicht ganz wegzulassen, und wenigstens etwas Derartiges aufzunehmen; sie soll am jährlichen großen Buß- und Betttag Morgens gebetet werden. Hier mögen zur Vergleichung nur einige Stellen stehen.

Alt.
 Kyrie — Gleison!
 Christe — Gleison!
 Kyrie — Gleison!
 Herr Gott Vater im Himmel

Erbarme dich über uns!

Verhandlungen der General-Synode II.

Neu.
 „Geliebte Brüder und Schwestern! Wir sind durch die Gnade Gottes allhier versammelt, das Abendmahl unsers Herrn zu halten und durch diese feierliche Handlung seinen Tod zu verkündigen. Damit dieß nun zur Stärkung und Befestigung unseres Glaubens geschehe, so prüfe ein Jeder sich selbst, wie uns hierzu der Apostel Paulus ermahnet; denn dieß heilige Sacrament ist den betrübten Gewissen, die ihre Sünde erkennen, Gott fürchten und die Erlösung begehren, zum Heil und Trost gegeben, wenn sie zugleich dabei den ernstestn Vorsatz fassen, sich zu bessern, die Sünde zu fliehen und ein rechtschaffenes Leben zu führen“ u. s. w.

Neu.
 Ewiger! erbarme Dich!
 Herr, Herr! erbarme dich;
 Herr, Herr! erhöre uns,
 Herr Gott, Vater und Schöpfer!
 Der du allein wahrer Gott bist,
 Erbarme dich über uns.

26

Herr Gott Sohn, der Welt Hei-
land,

Erbarme dich über uns!
Herr Gott heiliger Geist,

Erbarme dich über uns!
Sei uns gnädig,
Verschone uns, lieber Herr
Gott,

Sei uns gnädig,
Hilf uns, lieber Herr Gott!

Durch deine heilige Geburt,

Durch Dein Kreuz und Tod,

Durch Deine heilige Auferstehung
und Himmelfahrt,

Du Sohn Gottes, Jesus
Christus,

Unser Führer, unser Erlöser!
Gib uns deinen Frieden.

Geist des Vaters und des Sohnes,
Geist der Wahrheit und Heiligkeit,
Ruhe auf uns Allen.

Du, der Welten Schöpfer, Gott,
Erhabener! wir sind Staub,

Und doch von dir unsterblich ge-
schaffen.

Laß unser Keinen, Herr, vergessen,
Daß wir Staub sind,
Und daß in diesem Staube
Ein unsterblicher Geist wohnt.

Ach, laß es nicht vergebens sein,
Daß er (dein Sohn) auch uns
geboren ward,
Unschuld'ig lebte, heilig, rein,
Der höchsten Tugend Vorbild für
uns war!

Ach, laß es nicht vergeblich sein,
Daß er im Todeskampf
Mit unaussprechlicher Geduld
Den Kelch der Leiden willig trank,
Und bis zum Tod am Kreuz ge-
horsam war,

Damit wir Friede hätten,
Und der Trost uns würde
Daß du nun unser Vater,
Ganz Liebe, ganz Erbarmung
bist.

Ach laß es nicht vergebens sein,
Daß er vom Tode auferstand,
Daß er zu dir, dem Vater, ging,

<p>In unsrer letzten Noth, Am jüngsten Gericht Hilf uns lieber Herr Gott!</p>	<p>Und unsrer Auferstehung Hoff- nung, Und unser Erbe in dem Himmel, In unserm wahren Vaterlande, Uns durch sein neues Leben ver- siegelte!</p>
---	---

II. Der reformatorische Gottesdienst entspricht dadurch dem Wesen und Begriff des Cultus und insbesondere eines christlichen Gemeinde-Cultus, daß er der Gemeinde die sich von selbst verstehende, natürliche Mitwirkung und fortwährende thätige Betheiligung dabei gestattet. Nur im Calvinischen Typus ist dieß nicht der Fall, wird aber von Calvinischen Kirchen selbst als ein Mangel beklagt (S. 110 der Vorl.); desto stärker tritt die Mitwirkung der Gemeinde bei Zwingli hervor. Die responsorische und antiphonische Form des Gottesdienstes reicht, wie oben (S. 65 fg. der Vorl.) gezeigt wurde, bis in's apostolische Zeitalter hinauf; sie bestand schon vorher im alten Bunde und namentlich im Synagogendienst, an den sich der christliche Cultus zunächst anschloß. Es hat nie, seit das Christenthum existirt, einen Cultus bei irgend einer Kirche oder christlichen Religionspartei gegeben, der nicht jene Form gehabt; der Calvinische ist der erste, der davon abgegangen ist. Die neuern Gottesdienstordnungen sind ihm darin meistens gefolgt. Das allmächtige Ausscheiden der objectiven Bestandtheile, d. h. derjenigen, welche Ausdruck und Träger des Gemeindebekenntnisses sind, zog sehr natürlich auch die Ausschließung der Gemeinde von der Mitwirkung und Betheiligung am Cultus nach sich, denn gerade jene Bestandtheile kamen der Gemeinde zu. Unsere gegenwärtige Gottesdienstordnung ist in dem Ausschließen der Gemeinde von ihrer Thätigkeit und Mitwirkung so weit als nur möglich gegangen; sie hat die Gemeinde lediglich auf den Gesang des Hauptliedes, d. h. des Predigtliedes, welches von dem Prediger nach dem Inhalt seiner Predigt ausgewählt und ihr vorgeschrieben wird, beschränkt; also ist sie nicht einmal bei diesem Gesang selbstständig, sondern gänzlich abhängig von dem subjectiven Gutdünken und Belieben des Predigers. Die Gebete, welche aus der Agende vorgelesen und als Gemeindegebete im Namen der Gemeinde vom Geistlichen

gesprochen werden, sind nicht Eigenthum der Gemeinde. Die Agende, welche für die verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen eine ganze Reihe von Formularen enthält, aus denen der Prediger jedesmal eines nach Belieben auswählt, ist nur in des Lesern Händen, nicht aber in denen der Gemeinde, die sie gar nicht genau kennt und auch bei der gestatteten Abwechslung durch Anhören kaum so kennen lernen kann, daß sie ihr, wie z. B. das Unser Vater geläufig wären; sie kann also nicht einmal in der Stille Wort für Wort mitbeten, und doch sollen diese Gebete ihre Gebete sein. Wir haben unter andern vier Abendmahlsformulare; wechselt der Geistliche, wie ihm zusieht, unter denselben ab und nimmt bei jeder Abendmahlsfeier, die meist vier- bis sechsmal im Jahr stattfindet, ein anderes, wie ist es möglich, daß die Gemeinde sich damit vertraut machen kann? sie bleibt also, statt wenigstens in Gedanken stille mitbeten zu können, auch bei den Gebeten und heiligen Handlungen, wie bei der Predigt, nur Zuhörerin und verhält sich receptiv oder gar passiv. Sie gibt nicht einmal ihre Zustimmung zu Dem was in ihrem Namen gebetet oder gesprochen wird, zu erkennen. Das Jahrtausende alte Gebot: „Und alles Volk soll sagen Amen,“ kennt sie gar nicht mehr; während der Apostel Paulus es für etwas sich von selbst Verstehendes und Nothwendiges hält, Amen zu sagen, und auch die Offenbarung Johannes es als in jedem Gottesdienst gebräuchlich voraussetzt, weiß man jetzt nichts mehr davon, ja man hält es merkwürdiger Weise für etwas Römisch-Katholisches, wenn die Gemeinde das in ihrem Namen und an ihrer Statt gesprochene Gebet mit ihrem Amen bestätigt und sich dasselbe dadurch zueignet. Beim Abendmahl gar, welches recht eigentlich ein Act, eine Handlung der Gemeinde sein soll (S. 102 der Vorl.), besteht ihre Thätigkeit lediglich darin, daß Jeder, ohne ein Wort zu reden, das ihm dargereichte Brod und den ihm dargereichten Wein isst und trinkt; alles Uebrige thut der Geistliche und der ganze Act besteht außerdem nur darin, daß ein langes, eine Viertelstunde dauerndes, predigtartiges Formular ohne irgend welche Unterbrechung vorgelesen wird, nachdem schon vorher eine Predigt gehalten und mehrere lange Gebete vorgelesen worden. Man rühmt es mit Recht als ein Verdienst der Reformation, daß sie der Alleinherrschaft der Geistlichkeit im Cultus ein Ende gemacht und dem Volke dabei wieder

zurückgegeben habe, was ihm gebühre; allein man ist ganz in diesen römischen Mißbrauch zurückgefallen, denn man wird keine Zeit im Pabstthum namhaft machen können, wo das Volk mehr von aller Thätigkeit und Mitwirkung ausgeschlossen gewesen wäre, als es jetzt der Fall ist; im Gegentheil hat nie in der römischen Kirche ein gleich großer Mangel an Gemeindegthätigkeit im Cultus stattgefunden. Es wird ferner als ein Hauptverdienst der Reformation betrachtet, daß sie die biblische Idee vom allgemeinen Priestertum wieder geltend gemacht habe; man hält diese Idee für eine charakteristisch-protestantische und evangelische, beruft sich auch namentlich bei Kirchenverfassungsfragen auf sie, und will auf sie die rechte protestantische Kirchenverfassung gegründet wissen; allein gerade da, wo sie vor Allem hingehört, im Cultus, ignorirt man sie und behandelt das „priesterliche Volk“ als eine bloße Zuhörerschaft, ja man setzt den Protestantismus eben darein, daß dieses Volk sich unthätig und receptiv verhalte, denn schon das Aussprechen des Wörteleins Amen wird für katholisirend erachtet und verdächtigt.

Eine unvermeidliche Folge dieses Mangels an Gemeindegthätigkeit ist, daß der Cultus ermüdend und langweilig wird, denn es fehlt an der nothwendigen Abwechslung, die Leben und Bewegung in das Ganze bringt. Es ist nicht jedem Menschen, am wenigsten dem heutigen Geschlecht gegeben, stundenlang nur zuzuhören und in gespannter, ja andächtiger Aufmerksamkeit zu verharren; „Massen“, sagt Kiefoth sehr richtig, „bleiben nur empfänglich, wo sie auch thätig sind.“ Kommt nun noch dazu, daß die Predigt lang, und was zum wenigsten in der Möglichkeit liegt, wenig anregend, vielmehr trocken und lehrhaft oder gar unlogisch und matt ist, daß die Gebete gleichfalls lang und wortreich sind, so darf man sich in der That nicht wundern, wenn der Zweck des Gemeindecultus vereitelt wird. Der der Gemeinde gebliebene Gesang ist nicht dazu geeignet, diesen Mangel zu heben. Denn man ist mit den Melodien der Lieder ähnlich verfahren, wie mit dem Text derselben; die ursprünglichen Melodien der Reformationszeit, die so große Wirkung auf das Volk ausübten und eine Hauptwaffe gegen die päpstliche Kirche waren, hat man schon am Anfang des vorigen Jahrhunderts gewaltsam geändert, hat alle Noten in denselben der Quantität nach gleich gemacht und so den Melodien allen Schwung

und Lebendigkeit entzogen, dabei sie immer gedehnter singen lassen, als wäre die Langsamkeit das Princip des evangelischen, früher so bewegten Kirchengesangs. Zwischen dem Gesang von Lob- und Buß-, Freuden- und Trauerliedern wird gar nicht unterschieden; es kommt vor, daß dieselbe Melodie am Charfreitag und zwei Tage darauf auch am Ostertag gesungen wird. Ist der Gesang an sich schon schleppend und ermüdend, so wird er vollens unwirksam durch die Unfütte mancher Geistlichen, die die Gemeinde 5 oder 6 lange Verse ununterbrochen fortsingen lassen, bis es ihnen gefällt, auf die Kanzel zu gehen; hat die Gemeinde auch noch so frisch begonnen, so muß die Frische zumal bei der Langsamkeit des Gesangs nothwendig nachlassen und Ermüdung eintreten, daher denn der Blick zuletzt sters auf die Kanzel gerichtet ist, ob denn der Geistliche noch nicht erscheint. Wenn nun noch obendrein der Text des Liedes ein ungenügender ist, wenn er, wie das bei so vielen modernen Liedern der Fall, sich in moralisch-religiösen Reflexionen bewegt und eine einzelne Tugend oder ein einzelnes Verhältniß in 6 bis 8 Strophen behandelt, so ist es sehr natürlich, wenn der Gesang der Gemeinde mehr zur Last als zur Freude und Erbauung wird. Dem Allem würde abgeholfen, wenn man den Grundsatz der alten Gottesdienstordnungen befolgte, keinen einzelnen Bestandtheil lange andauern und bei jedem die Mitwirkung der Gemeinde eintreten zu lassen, so daß ein steter Wechselverkehr stattfindet, der fortwährende Aufmerksamkeit nothwendig macht. Dieß ist gerade in jeziger Zeit ein Bedürfniß, denn, wie Kliefoth bemerkt, „es ist ein entscheidener Anspruch unseres ganzen modernen Menschen, daß er in wenigem Zeitraume Viel haben will, und wir werden solches Bedürfniß zu befriedigen verstehen müssen.“

Von den mit der Selbstthätigkeit der Gemeinde verbundenen, bezeichnenden Gebräuchen des Knieens, des Sitzens und Aufstehens ist das erstere in unsern Gottesdiensten gänzlich weggefallen. Bei der Confirmation, der Copulation und der Ordination ist es noch beibehalten, also an sich nicht verworfen; daß aber die ganze Gemeinde in gewissen Fällen niederknieet, wie es in der reformatorischen Kirche beider Confessionen, ja von der Apostel Zeiten an alle Jahrhunderte hindurch in allen christlichen Kirchen üblich war und heute noch in der anglicanischen üblich ist, davon

weiß unsere Gottesdienstordnung nichts und hat damit eine Sitte aufgegeben, die unter Umständen, und wenn von ihr ein sparsamer Gebrauch gemacht wird, große Wirkung auf die Gemüther hervorbringen kann. Fast lächerlich ist es, wenn das Knieen der Gemeindevorsteher, wie von manchen Protestanten zu geschehen pflegt, als etwas Katholisches verworfen wird, denn, von allem Andern abgesehen, hätte man es dann auch bei der Confirmation u. abschaffen müssen; ist es bei den Confirmanden evangelisch, warum soll es bei der Gemeinde katholisch sein? Allerdings kommt es beim Beten nicht auf das Knieen, sondern auf das Beugen des Herzens an, aber letzteres schließt ersteres nicht aus, sondern drückt sich unwillkürlich darin aus; und wenn das Knieen überhaupt nicht nöthig oder gar unstatthaft ist, warum hat man es dennoch in den gedachten Fällen beibehalten? Das Falten der Hände macht gleichfalls das Beten nicht aus, und dennoch hält man es für angemessen; nur in Schottland halten Viele beim Gebet die Hände auf den Rücken aus Abneigung gegen jede „Ceremonie“ im Gottesdienst. Warum soll das Händefalten Gott gegenüber angemessener und nöthiger sein, als das Kniebeugen? Das Sigen und Aufstehen, ersteres bei der Predigt, letzteres beim Gebet und Verlesen des Textes, ist nur zu billigen; wenn aber da und dort noch die Sitte besteht, jedesmal, so oft der Geistliche an den Altar oder auf die Kanzel tritt, mitten im Gesang vor ihm aufzustehen, so muß dieß durchaus mißbilligt werden, wie denn auch weder die reformatorische, noch die alte Kirche etwas davon weiß.

III. Der reformatorische Gottesdienst ist ein in sich zusammenhängendes, in logischer Ordnung sich bewegendes, gegliedertes Ganze. Kann dieß auch nicht in gleich hohem Grade von dem reformirten Typus gelten, wie von dem lutherischen, so bleibt es doch eine allgemeine Eigenschaft beider, die bei aller Verschiedenheit der einzelnen Cultbestandtheile und ihrer Zusammenstellung sich doch sehr deutlich zu erkennen gibt. Ein Gleiches kann nun von unserer gegenwärtigen Gottesdienstordnung nicht behauptet werden.

Was zuerst die Haupt- und Grundeintheilung betrifft, so weicht unsere Gottesdienstordnung schon dadurch von der reformatorischen und mittelbar von der uralten vornicänischen ab,

daß sie keineswegs, weder principiell noch factisch, das Ganze des Cultus aus Wort und Sacrament bestehen läßt, sondern die Feier des letztern von der des erstern trennt und die Abendmahlsfeier als eine außergewöhnliche und besondere That zum gewöhnlichen Hauptgottesdienst betrachtet, damit aber sie in ein Verhältniß der Unterordnung oder der Nebensache zur Hauptsache bringt. Der gewöhnliche Hauptgottesdienst geht ganz vollständig und ohne alle Rücksicht auf das folgende Sacrament vor sich, er wird auch förmlich beendet und abgeschlossen, die Gemeinde wird mit dem Segen entlassen, Die, welche communiciren wollen, bleiben stehen, es tritt eine Pause ein, und nun beginnt erst die Sacramentsfeier als eine „heilige Handlung,“ die sich an den Hauptgottesdienst anlehnt und ihm schicklicher Weise beigegeben ist. Ganz anders war das Verhältniß in dem alten und in dem reformatorischen Cultus. Die Sacramentsfeier war hier der zweite, wesentliche und integrirende Hauptbestandtheil des Ganzen, der zu dem ersten so wenig in einem Verhältniß der Unterordnung und bloßen Zugabe steht, daß er demselben vielmehr übergeordnet ist und als der eigentliche Höhepunkt des christlichen Cultus überhaupt erscheint (S. 50, 70 der Vorl.). Selbst in dem reformirten Cultus nahm die Abendmahlsfeier ursprünglich diese Stellung ein; sie war keine von dem Hauptgottesdienst geschiedene, ihm nur schicklicher Weise angehängte Zugabe, sondern wie das reformirte Kirchenbuch sich ausdrückt, „die höchste Steigerung und Spitze des Cultus,“¹⁾ und darum mit dem vorausgehenden Gottesdienst als ihn weiter führend zu Einem Ganzen verbunden. Calvin knüpft sie so fest an denselben, daß er in seiner Gottesdienstordnung, weit entfernt, die Gemeinde mit dem Segen zu entlassen und eine Pause zu statuiren, den Uebergang von dem Kirchengebet und Glaubensbekenntniß zum Abendmahl durch das Wörtlein „Und“ bildet: *Ac quemadmodum Dominus noster Jesus etc.* Ebenso erhellt auch aus dem Zwinglischen Abendmahlsformular auf's klarste, daß die Feier den vorausgehenden Gottesdienst in ununterbrochener Weise fortführt.²⁾ Es liegt hier-

¹⁾ Ebrard, reform. Kirchenbuch, Einleitung, S. 24. Derselbe, Liturgik der reform. Kirche, S. 24.

²⁾ Niemeyer, Collectio Confess. p. 72. 174. Daniel, Codex liturg. III., p. 148 n.

nach vor Augen, daß die gegenwärtige Gottesdienstordnung das ursprüngliche Verhältniß der beiden Haupttheile des Cultus aufgegeben, ja es geradezu zerstört hat und in dieser Richtung selbst über Calvin und Zwingli hinausgegangen ist.

Betrachten wir ferner den gewöhnlichen Hauptgottesdienst, dem die Abendmahlsfeier nicht beigegeben ist, in Bezug auf seine Anordnung für sich, so kann von einer innern Gliederung schon deßhalb nicht die Rede sein, weil er eigentlich nur Predigtgottesdienst ist und alle übrigen Bestandtheile nichts weiter sind als, um mit den Züricher Kirchenordnungen zu reden, die „Form, die Predigt anzuhängen und zu beschließen“ (S. 93 der Vorl.); ja er überbietet diese Kirchenordnungen, welche doch außer der Predigt einige selbstständige, von ihr unabhängige Bestandtheile hatten, indem von Anfang bis zu Ende sich Alles nur auf die Predigt theils unmittelbar, theils mittelbar bezieht (S. 146 fg. der Vorl.). Die Predigt nimmt hier eine Stellung ein, wie sie dieselbe nie und nirgends in dem christlichen Cultus, am allerwenigsten in dem vornicänischen hatte, so daß die apostolischen Constitutionen, statt sie zum Ein und Alles im Gottesdienst zu machen, in der sonst ziemlich ausführlichen Beschreibung desselben sie sogar unerwähnt lassen (S. 60 der Vorl.). Geht man nun aber auf diesen Predigtgottesdienst selbst näher ein, so sind seine einzelnen Bestandtheile nicht einmal so geordnet, daß sich ein innerer, logischer Zusammenhang erkennen läßt, vielmehr finden sich offenbare Verstöße gegen die natürliche Ordnung und Stufenfolge darin. Dahin gehört insbesondere die Stellung des sogenannten „Hauptgebets,“ oder allgemeinen Kirchengebets, in welchem überhaupt die Gemeinde ihre Anliegen dem Herrn vorträgt und Bitte, Gebet, Fürbitte und Dankfagung thut, in welchem sich also die Anbetung der Gemeinde concentrirt. Dieser eigentliche Anbetungsact tritt unmittelbar nach dem Amen der Predigt ein und auf ihn folgt dann entweder einer oder mehrere Verse des schon vor der Predigt angefangenen Hauptliedes, und da dieß kein allgemeines Gebetslied ist, sondern sich auf den speciellen Predigtinhalt bezieht, so muß die Gemeinde beim Gesang desselben das allgemeine Gebet vergessen oder ignoriren und, als wäre es nicht geschehen, an die Predigt anknüpfen; dadurch erscheint aber das „Hauptgebet“ einerseits als ein ungehöriges, weil seinem Inhalt nach fremdartiges

Einschießel zwischen die Predigt und den zu ihr gehörigen und auf sie bezüglichen Gesang, andererseits als ein bloßes Anhängsel an die Predigt, dem alle Selbstständigkeit abgeht; so wird beides verlegt, die natürliche Gedankenfolge und Ordnung, wie die Würde und Bedeutung des Anbetungsactes, welcher in dem Gottesdienst ohne Communion eher das Ziel und den Höhepunkt bilden als zu einer untergeordneten eingeschobenen Nebensache werden sollte. Als bloße Zugabe zur Predigt stellt sich das Hauptgebet noch besonders dadurch dar, daß es auf der Kanzel uno tenore mit der Predigt gelesen wird, während das nur vorbereitende Gebet vor der Predigt am Altar stattfindet. Hat man einmal, wie bei uns der Fall ist, einen „Altar“ und keinen bloßen Tisch, so muß man auch Kanzel und Altar von einander unterscheiden und jeder dieser beiden Stätten das geben, was ihr unterschiedlich zukommt. Der Altar ist aber gegenüber der Kanzel die Stätte des Gebetes, der Anbetung und des Sacraments, und wenn man dieß factisch dadurch zugesteht, daß man das Gemeindegebet vor der Predigt an ihn verlegt, so ist es eben so inconsequent als sonderbar und willkürlich, den eigentlichen Gebetsact, das „Hauptgebet“ auf die Kanzel, d. i. die Stätte der freien Verkündigung des göttlichen Wortes oder den „Lehrstuhl“ zu verlegen. Zu diesem ersten und hauptsächlichsten Mangel an Ordnung und logischer Folge kommt ein weiterer, der sich auf die Stellung des Hauptgesangs bezieht. Der letztere besteht nämlich in dem Predigtlied, welches der Geistliche je nach dem Inhalt, insbesondere nach dem Thema seiner Predigt auswählt und die Gemeinde seinem größten Theil nach vor der Predigt zu singen hat. Die Predigt aber kann, ja muß oft einen einzelnen, speciellen Gegenstand zum Inhalt haben, der der Gemeinde vorher nicht bekannt ist; wenn sie aber nun, ehe sie nur das Wort Gottes, d. h. die Perikope oder den Text gehört hat, also noch viel weniger etwas vom Inhalt der Predigt weiß, doch diesen Inhalt durch ihren Hauptgesang anticipiren soll, so verstößt dieß gegen alle Logik und Ordnung. Würde dieser Gesang unmittelbar auf die Predigt folgen, so erschiene er als eine Antwort, als eine Art Echo auf die Predigt und wäre gewissermaßen eine Recapitulation derselben, durch die sich ihr Inhalt der Gemeinde tiefer einprägte; aber eine Anticipation des Inhalts ist unter allen Umständen ein Mangel an richtiger Gedan-

senfolge. Endlich kommt auch noch das sogenannte „Vorlied,“ d. h. der kürzere Gesang vor dem Altargebet in Betracht. Hat dieß Lied einen ganz allgemein gottesdienstlichen Inhalt, so ist dabei nichts zu erinnern, indem es die Gemeinde in die für das folgende allgemeine Gebet erforderliche Stimmung versetzt; bezieht es sich aber, wie diese Lieder gewöhnlich, auf das Hören des göttlichen Wortes, so sollte es mit dem Lesen und Verkündigen desselben auch wirklich in Beziehung gesetzt sein, ihm unmittelbar entweder vorausgehen oder folgen; statt dessen aber folgt ihm ein ganz allgemeines Vor- und Einleitungsgebet. So singt die Gemeinde z. B. das schöne und so gewöhnliche Vorlied: „Liebster Jesu, wir sind hier, dich und dein Wort anzuhören, lenke Sinnen und Begier auf die süßen Himmelslehren“ u. s.; statt daß sie darauf dann auch das Wort des Herrn und die süßen Himmelslehren zu hören bekommt, folgt unmittelbar ein längeres agendarisches Altargebet; ist dieses vorüber, so folgt immer noch nicht das Wort des Herrn, sondern das Haupt- oder Predigtlied, und erst nachdem von diesem mehr oder weniger speciellen Liede 4 bis 6 Verse gesungen sind, was ziemlich lange dauert, hört die Gemeinde endlich den Text. Wird aber, was nicht selten geschieht, kein Vorlied gesungen, sondern gleich mit dem speciellen Haupt- und Predigtlied begonnen, so ist der Mangel an Ordnung und Zusammenhang fast noch größer, indem dann das allgemeine Altargebet zwischen die doch zusammenhängenden Verse dieses Liedes hineintritt und der unterbrochene Faden nachher erst wieder aufgenommen wird. Wie viel richtiger verfährt doch darin die alte Gottesdienstordnung, welche nach dem vorbereiteten Sündenbekenntniß gleich mit dem Lesen und Verkündigen des göttlichen Wortes und der süßen Himmelslehren beginnt und die Gemeinde nach jedem der beiden das ganze Wort vertretenden Abschnitte ihren Dank dafür singen läßt.

Der Festtagsgottesdienst ist in unserer Kirchenordnung vor dem gewöhnlichen sonntäglichen dadurch hervorgehoben, daß nach dem Eingangsgesang der Gemeinde ein für sämtliche Feste ohne Unterschied ihres speciellen Gegenstandes gleichlautendes Altargebet folgt, welches ganz allgemein gehalten ist, „weil (wie die Agende sagt) die christlichen Feste den Ausdruck der Gefühle des Dankes gemein haben;“ hierauf wird ein auf den besondern Gegenstand des

jeweiligen Festes bezüglich der liturgisch festgesetzter Liebervers gesungen, während dessen der Geistliche am Altar bleibt, um sodann ein gleichfalls speciell festgesetztes Gebet zu sprechen; nun erst folgt das Haupt- oder Predigtlied. So sehr bei dieser Einrichtung das Bestreben, das liturgische Element zu erweitern und die Festtage vor den Sonntagen auszuzeichnen, anerkannt werden muß, läßt sich das Mangelhafte derselben doch nicht verkennen. Die alten, namentlich lutherischen Kirchenordnungen beginnen den Festgottesdienst mit einem Introitus, welcher in einem oder zwei biblischen Sprüchen die Heilthatssache, die dem Fest zu Grunde liegt, der Gemeinde feierlich und förmlich an- und verkündigt, worauf diese dann lobsingend ihren Dank gegen Gott ausspricht. So z. B. an Weihnachten wird begonnen mit dem Introitus: „Uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben, welches Herrschaft ist auf seiner Schulter und Er heißt Wunderbar, Rath, Kraft, Held, Ewig-Vater, Friedesfürst (Jes. 9, 6). Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er thut Wunder“ (Ps. 98, 1). Darauf antwortet dann die Gemeinde lobsingend: „Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.“ Auf diese Weise wird gleichsam der Grundton für das ganze Fest angegeben und Alles, was weiter folgt und geschieht, von dem concreten, speciellen Festgedanken durchdrungen. Nach unserer Kirchenordnung dagegen sollen an einem Fest wie am andern, was es auch für einen Gegenstand haben mag, am Charfreitag wie am Ostersfest, an Neujahr wie an Pfingsten ganz allgemein „die Gefühle des Dankes“ mit denselben Worten ausgedrückt und damit begonnen werden; die Gemeinde soll Dankgefühle haben und betend aussprechen, ehe nur mit einer Sylbe Das genannt ist, wofür sie zu danken hat. Wirkliche, lebendige „Gefühle des Dankes“ werden gewiß nicht durch Allgemeinheiten, sondern nur durch das Vorhalten einer bestimmten concreten göttlichen Wohlthat erweckt und angeregt. Nicht das abstract Allgemeine, sondern das concret Besondere geht zu Herzen und ruft eine gehobene Stimmung hervor. Wie kann man auch beten: „Mit tiefer Rührung erheben wir am Morgen dieses festlichen Tages unsere Herzen anbetend zu dir, lieber himmlischer Vater, und bringen dir vereint die Opfer unseres Lobes und Dankes dar,“ ehe nur der besondere Grund zu diesem besondern Dank irgendwie erwähnt wor-

den? Wie kann man tief gerührt sein, ohne bestimmt zu wissen, warum? Und ist es überhaupt nicht auf Kosten der Wahrheit gewagt, die ganze Gemeinde, die erst in dem Gottesdienst selbst erbaut werden will, damit beginnen zu lassen, daß sie Gott gegenüber erklärt, sie sei „mit tiefer Nührung“ hierher gekommen? Man wird zugestehen müssen, daß ein solcher Anfang des Festgottesdienstes weder natürlich, noch logisch ist; er steht daher auch in der ganzen Geschichte des Cultus völlig isolirt da und hat noch nirgends Nachahmung gefunden. Wenn aber gar, was öfter vorkommt, der Festgottesdienst statt mit einem allgemeinen Vorlied gleich mit dem Predigtlied beginnt und dieses nun bei dem ersten oder zweiten Vers zuerst durch das allgemeine Festgebet, sodann durch den auf den speciellen Festgegenstand bezüglichen Vers aus einem andern Lied, endlich durch ein gleichfalls specielltes Festgebet unterbrochen, hierauf aber mit dem abgebrochenen Predigtlied da wieder fortgefahren wird, wo man Anfangs stehen geblieben, so ist dieß ein wahres Durcheinander und von Seiten des Geistlichen eine unverzeihliche Gedankenlosigkeit.

Die Abendmahlsfeier, wie sie unsere Gottesdienstordnung vorschreibt, ist nicht nur im Ganzen eine bloße Zugabe und Anhang zum Predigtgottesdienst (S. 157 der Vorl.), sondern unterscheidet sich auch hinsichtlich der innern Anordnung sehr auffallend von der Lutherischen sowohl als von der Zwinglischen (S. 20 und 30), sie folgt vielmehr ganz der von Calvin zuerst auf die Bahn gebrachten, und hat daher alle die Mängel, welche von dieser oben (S. 105 der Vorl.) nachgewiesen worden sind; ja sie geht in dem Mangel an Gliederung und innerer Ordnung sogar noch weiter. Die vier verschiedenen, in unserer Agende enthaltenen Abendmahlsformulare, von welchen der Geistliche je nach Belieben bald das eine, bald das andere gebrauchen kann, bleiben, abgesehen von ihrem theils rationalistischen, theils supernaturalistischen Inhalt, in der Reihenfolge der einzelnen Bestandtheile sich nicht einmal gleich. Bald stehen die Einsetzungsworte gleich am Anfang, bald am Schluß unmittelbar vor dem Communionact; das Unservater folgt bald auf sie, bald geht es ihnen voran, bald bildet es den Schluß eines der verschiedenen Gebete; diese letztern wieder stehen bald vor, bald nach den Ermahnungen und Belehrungen: kurz, von einem bestimmten lo-

gischen Gang, wie ihn doch das Calvinische Formular feststellt, ist keine Spur vorhanden; es ist alle feste und principielle Ordnung aufgegeben. Bei diesem Mangel an Gliederung und Abwechslung ist eine Steigerung der Andacht, wie sie doch gerade bei der Abendmahlsfeier stattfinden soll, fast eine Unmöglichkeit für die Gemeinde. Nach einem anderthalbstündigen Predigtgottesdienst, bei welchem schon ihre Mitwirkung und Thätigkeit auf ein Minimum reducirt ist, noch ein langes, 20 bis 25 Minuten dauerndes, bald so, bald anders lautendes, dazu noch mehr oder weniger trockenes, lehrhaftes und predigtartiges Formular anzuhören, nimmt die Geduld der Gemeinde in allzu starken Anspruch, und wirkt offenbar mehr ermüdend und abspannend, als erhebend und erfrischend. Die „Handlung“ oder „Action,“ welche die Abendmahlsfeier sein soll (S. 102 fg. der Vorl.), ist zu einer langen, ununterbrochenen Vorlesung geworden. Wollte man absichtlich die Gemüther abstumpfen, so ließe sich dies nicht sicherer erreichen, als durch eine derartige Einrichtung. Wenn selbst der so nüchterne Zwingli die Abendmahlsfeier nicht so „gar dürr und roun“ eingerichtet wissen wollte (S. 8 der Vorl.), was soll man von der unsrigen sagen, welche noch nicht einmal der von den Freunden der reformirten Kirche selbst als „zu doctrinell“ und der Zwinglischen „bei weitem an liturgischer Schönheit nachstehend“ (S. 105 der Vorl.) bezeichneten Calvinischen Form gleich kommt? Was ist an dieser Feier noch lutherisch? Nichts mehr, und doch will unsere Kirche keine bloß Calvinische, sondern eine unirte sein. Ziemt sich für eine solche Kirche eine Abendmahlsfeier, wie sie, soweit nur unsere Nachrichten hinauf reichen, von den frühesten Zeiten an bis auf den das Bisherige „plane ac funditus“ abschaffenden Calvin, also 1500 Jahre lang nie und nirgends bestanden hat, und auch da weder von Luther noch von Zwingli für gut befunden worden ist? Und, wollte unsere Landeskirche einmal die Calvinische Feier annehmen, warum ist sie derselben gerade in Dem, was das Mangelhafteste an ihr ist, in der formellen Anordnung gefolgt, und hat dagegen den theilweise trefflichen Inhalt des Calvinischen Formulars verlassen, ohne einen irgend bessern aufzunehmen?

Zum Schluß dieses Abschnittes mag zum Beleg des bisher über unsere Gottesdienstordnung Gesagten ein Beispiel folgen, das dem wirklichen Leben entnommen ist. Im Jahr 1853, wo nach

dem Turnus über freie Texte gepredigt werden konnte, fand in N. die gewöhnliche, alle 2 Jahre eintretende Kirchenvisitation statt, welche der Decan der Diöcese unter Assistenz zweier Pfarrer vorzunehmen hat. Sie wurde der Gemeinde ordnungsmäßig 8 Tage zuvor verkündigt, mit der gewöhnlichen Ermahnung, sich bei dem feierlichen Visitationsgottesdienst zahlreich einzufinden. Dieser begann nun mit dem Gemeindegesang des Liedes Nr. 394 unseres Gesangbuches: „Beim holden Namen Vaterland erwachen frohe Triebe; ich fühle mich mit ihm verwandt, ich fühle, daß ich's liebe. In diesem Lande lebt ich auf, in ihm begann ich meinen Lauf zum hohen Ziel des Lebens.“ Nun oder vielleicht auch erst nach dem zweiten Vers, der also schließt: „Ich sah mit Eltern mich vereint, und sie und mancher Jugendfreund versüßten meine Tage,“ trat der Geistliche an den Altar und verlas eines der 5 Formulare der Agende, die alle ganz allgemeinen Inhalts sind, vielleicht das erste: „Wir danken dir, lieber himmlischer Vater! daß wir uns an dem heutigen Tage wieder zu deiner Anbetung und zur Betrachtung deines Wortes versammeln können. Du wohnest zwar nicht in Tempeln von Menschenhänden erbaut und die äußerliche Feier dieses Tages ehret dich nicht“ u. s. w., oder das fünfte: „Wir erscheinen hier, du Allerhöchster, in deinem Heiligthum, um dich anzubeten, dein Wort zu hören, uns mit deiner Hilfe zu bessern und würdig zu werden, deine Kinder zu heißen“ u. s. w. Nach diesem allgemeinen Gebet sang die Gemeinde weiter: „Wie Viele strebtem um mich her, mich Schwachen zu verpflegen! Wie Viele führten immer mehr der Wahrheit mich entgegen! Hier war mein Bürgerrecht bereit; hier fand ich Ruh' und Sicherheit im Schutze der Gesetze;“ darauf noch einen oder zwei Verse desselben Liedes. Jetzt betrat der Geistliche die Kanzel und las den von ihm gewählten Text aus Jeremias 29, 7: „Suchet der Stadt Bestes, denn wenn es ihr wohl gehet, geht es euch auch wohl,“ woraus er als Thema ableitete: „die Vaterlandsliebe.“ In der Predigt selbst kamen jene evangelischen Grund- und Heilswahrheiten, auf welchen die Gemeinde Christi erbauet ist, nicht vor; es wurde nur darauf hingewiesen, daß Jesus auch sein Vaterland geliebt und uns damit ein Beispiel gegeben habe. Nun folgte unmittelbar das allgemeine Kirchen- oder Hauptgebet, worin die Fürbitten für die christliche Kirche, für

die Obrigkeiten, für die Armen, Kranken und Sterbenden u. s. w. enthalten sind, sammt dem Unservater. Darauf sang die Gemeinde entweder den fünften Vers des angefangenen Liedes: „Stets heilig sei der Vorsatz mir, des Landes Ruhm zu gründen,“ oder den letzten: „Wer hier sich stets im Rechtthun übt und edlen Sinn verbreitet, der wird von dir, o Gott, geliebt und einst empor geleitet“ u. s. w. Daran schloß sich der Segen. Hier finden sich fast alle oben nachgewiesenen Mängel zusammen. Niemand aber wird behaupten wollen, daß dieser feierliche Visitationsgottesdienst der Ausdruck und der Träger des evangelisch-kirchlichen Bekenntnisses war; das Ganze drehte sich von Anfang bis zu Ende um die Vaterlandsliebe, der Text war offenbar erst zum Thema gewählt und nicht dieses aus ihm hervorgegangen, die Predigt war das Factotum; von dem ganzen göttlichen Worte hörte die Gemeinde nichts, als jenen aus dem Zusammenhang gerissenen, rein moralischen Spruch. Von einer selbstständigen Thätigkeit und unabhängigen Mitwirkung der Gemeinde ist keine Spur vorhanden, sie hatte nichts zu thun, als von der Vaterlandsliebe ein ohnehin triviales Lied zu singen. Und was endlich die innere Ordnung und den Zusammenhang betrifft, so hat hier alle Logik aufgehört.

Zweiter Theil.

Die herzustellende Gottesdienstordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Herstellung.

Der Cultus muß I. Ausdruck und Träger des Bekenntnisses, II. ein in sich zusammenhängendes, gegliedertes Ganze sein und III. die Gemeinde möglichst theilhaben. S. 165—192.

Zweiter Abschnitt.

Die Hauptgottesdienste an Sonn- und Festtagen.

I. Entwurf für die Ordnung des Hauptgottesdienstes.

A. An Festtagen.

Da jeder Festtag eine besondere göttliche Heilthat zu seinem